Abrechnung von Hygiene-maßnahmen im Rahmen des QM

Manuela Meusel

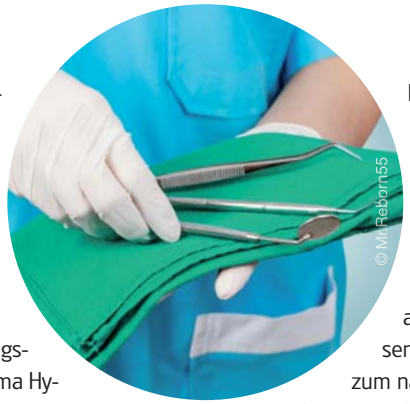

Das Einführen eines professionellen Qualitätsmanagements kann den Praxiserfolg dauerhaft sichern. Dabei verfolgt ein Qualitätsmanagement vor allem das Ziel, Behandlungsabläufe zu strukturieren und damit einen Qualitätsstandard für Praxis und Patienten zu gewährleisten. Die Aspekte Arbeitsschutz, Hygiene sowie die Aufbereitung von Medizinprodukten bilden dabei die Quintessenz. Nachfolgend zusammengestellt sind die vier häufigsten gebührenrechtlichen Fragen rund um das Thema Hygienemaßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Frage 1: Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist die Desinfektion von intraoralen Abformungen unumgänglich. Ist diese Maßnahme auch berechnungsfähig?

Die Desinfektion von Abformungen stellt keine Behandlungstätigkeit dar. Die zahntechnische Tätigkeit bildet die Schnittstelle zwischen Praxis und Labor – sei es für das Praxislabor oder für ein Fremdlabor. Aus diesem Grund ist eine Berechnung der Abdruckdesinfektion als zahntechnische Leistung nach § 9 GOZ berechnungsfähig. Die Ein- und Ausgangsdesinfektion ist fester Bestandteil der VDZI-Liste für das Zahntechniker-Handwerk und unter der Nummer 0732 für alle zahntechnischen gewerblichen Labore in Deutschland gültig hinterlegt sowie auch berechenbar. Wichtig ist, dass eine Berechnung nur im Zusammenhang mit den Gebührenziffern nach GOZ 0050, 0060, 5170, 5180 oder 5190 möglich ist.

Frage 2: Keimreduzierende Maßnahmen in der Mundhöhle sind in vielen Praxen fester Bestandteil der Arbeitsschutzmaßnahmen. Können diese Maßnahmen zusätzlich liquidiert werden?

Eine Keimreduzierung, welche mittels mehrfacher Spülungen der Mundhöhle sowie subgingivaler Spülungen aller Parodontopathien, einschließlich Reinigung der Zunge, vorgenommen wird, nennt man auch Full Mouth Desinfection (FMD). Da die FMD weder mit der Hauptleistung noch durch eine andere Leistung in der Gebührenordnung abgebildet wird, kann diese analog berechnet werden. Gemäß § 6 Abs. 1 GOZ sind selbstständige zahnärztliche Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung analog berechnungsfähig. Welche Leistung der Zahnarzt hierbei als gleichwertig erachtet, ist dem individuellen Ermessen des Behandlers vorbehalten.

Beispiel für die analoge Berechnung:

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung
8.11.2013	OK/UK	4020a	Full Mouth Desinfektion entsprechend Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen

Frage 3: Private Versicherungen lehnen die Kostenerstattung für keimreduzierende Maßnahmen an Prothesen unter Hinweis auf die fehlende medizinische Notwendigkeit ab. Ist die analoge Berechnung der Prothesenreinigung dennoch möglich?

Harte und weiche Beläge lagern sich nicht nur am natürlichen Gebiss, sondern auch an Prothesen ab. Zwar kann der künstliche Zahn im Gegensatz zum natürlichen Zahn nicht erkranken, jedoch können bei mangelnder Prothesenhygiene Schleimhauterkrankungen die Folge sein. Mithin ist eine Reinigung, welche auch eine deutliche Reduzierung der Keimzahl nach sich zieht, eine durchaus medizinisch notwendige Maßnahme, um den langfristigen Erhalt der prothetischen Versorgung gewährleisten zu können. Eine entsprechende Berechnung ist auch hier nur über die Bildung einer Analogziffer (§ 6 Abs. 1 GOZ) möglich (vgl. auch Kommentar der BZÄK, GOZ 2310, zusätzlich berechnungsfähige Leistungen sowie Analogliste der BZÄK, Abschnitt B, Stand 08/2013).

Frage 4: Ist es möglich, für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien sowie für die Verwendung von Einmalmaterialien, welche nicht gesondert berechnet werden können, eine Gebührenziffer in Ansatz zu bringen?

Entsprechend der Allgemeinen Bestimmungen in Teil L der GOZ können in Kombination mit bestimmten Gebührenziffern zur Abgeltung der Kosten Zuschläge berechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuschläge nach GOZ 0500 bis 0530 nur mit dem einfachen Gebührensatz zu berechnen sind. Zudem sind die Zuschläge in der Rechnung grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die zugeordnete zahnärztlich-chirurgische Leistung aufzuführen.

Tipp: Wenn am selben Behandlungstag zuschlagsberechtigte Leistungen aus der GOÄ und aus der GOZ erbracht werden, kann zwar nur ein Zuschlag, aber immer der am höchsten bewertete in Ansatz gebracht werden. Handelt es sich dabei um einen Zuschlag nach den Nummern GOÄ 442 bis 445, ist die zusätzliche Berechnung eines Einmal-OP-Sets möglich.

BFS health finance GmbH Erstattungsservice

Manuela Meusel
Hülshof 24
44369 Dortmund
Tel.: 0231 945362-800
Fax: 0231 945362-888
www.bfs-health-finance.de

Manuela Meusel
Infos zur Autorin

OPTIMIEREN SIE IHR HYGIENEMANAGEMENT

ENTDECKEN SIE DIE DIGITALE PRAXISDOKUMENTATION DOC VON HENRY SCHEIN.

Erleichtern Sie Ihr Hygienemanagement im Praxisalltag mit der DOC-Software und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- **Hygienemanagement**
  Rechtssicher dokumentieren sowie schnell und übersichtlich archivieren
- **Materialverwaltung**
  Nie mehr abgelaufene Medizinprodukte oder teure Schnelllieferungen
- **Medizinprodukteverwaltung**
  Medizinprodukte lassen sich schnell und sicher Patienten zuordnen
- **Qualitätsmanagement**
  Effiziente Verwaltung Ihres QM-Systems – ohne Papierberge

Erfolg verbindet.

Möchten Sie mehr erfahren?
Dann kontaktieren Sie uns!

Hotline: 0800 - 14 000 44
FreeFax: 08000 - 40 44 44

E-Mail: hygiene@henryschein.de

HENRY SCHEIN®
DENTAL